



An den Grossen Rat

24.0556.03

25.0426.02
22.5040.04

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission
Basel, 10. Dezember 2025

Kommissionsbeschluss vom 10. Dezember 2025

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

zum Bericht des Regierungsrats betreffend Kantonale Volksinitiative für ein «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» und Ausgabenbericht für ein dreijähriges Pilotprojekt «Reaktivierung dreier Taubenschläge und Begleitmassnahmen in der Stadt Basel» als formulierter Gegenvorschlag

sowie

zum Bericht zum Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Einrichtung eines Stadttaubenkonzepts

1. Ausgangslage

Die unformulierte Volksinitiative für ein «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» fordert ein nachhaltiges und tierschutzgerechtes Stadttaubenmanagement und schlägt ein umfassendes Konzept vor, das sowohl den Tierschutz als auch die Interessen der Bevölkerung berücksichtigt. Konkret verlangt die Initiative eine Reduktion der Taubenpopulation auf 3'000 bis 4'000 Tiere, die flächendeckende Einrichtung betreuter Taubenschläge mit kontrollierter und artgerechter Fütterung, den Austausch von Eiern zur Geburtenkontrolle, die veterinärmedizinische Versorgung erkrankter Tiere, ein Tötungsverbot von Tauben und die konsequente Durchsetzung des Fütterungsverbots ausserhalb der Taubenschläge. Eine vogelkundliche Fachstelle soll überdies zur Aufklärung der Bevölkerung beitragen. Die Initiative ist am 11. April 2024 mit 3'035 Unterschriften zu stande gekommen und vom Grossen Rat am 16. Oktober 2024 dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen worden.

Der Regierungsrat bezeichnet die Neuaufgabe eines funktionierenden Stadttaubenmanagements als unbestritten, stuft aber einige der Forderungen der Initiative, namentlich die flächendeckende Einrichtung von Taubenschlägen, die systematische Fütterung der Tauben und das generelle Tötungsverbot als nicht zielführend ein. Er beantragt, die Initiative abzulehnen und im Sinne eines Gegenvorschlags Ausgaben von 517'000 Franken für ein dreijähriges Pilotprojekt, das die Reaktivierung von drei ehemaligen Taubenschlägen und Begleitmassnahmen vorsieht, zu bewilligen. Er stellt in Aussicht, den Grossen Rat nach Ablauf des Pilotprojekts zeitnah entweder über die Weiterführung und die Ausgestaltung oder über die Beendigung des Stadttaubenmanagements zu berichten.

Der Bericht des Regierungsrats enthält einen ausführlichen fachlichen Hintergrund zu den Stadttauben und der Stadttaubenproblematik. Er geht auf die Herkunft und Einordnung der Stadttaube, genetische Aspekte der verwilderten Haustaube, Gesundheitsrisiken durch Krankheitserreger und Parasiten, die Auswirkungen von Taubenkot auf Bauwerke und öffentliche Bereiche sowie den Einfluss von Nahrungs- und Nistplatzangebot auf die Populationsdynamik ein. Weiter enthält er eine fachliche Beurteilung von Regulierungsmassnahmen.

Gemäss der jagd- und tierschutzrechtlichen Gesetzgebung des Bundes gelten Stadttauben in der Schweiz aufgrund ihres Abstammungs- und Domestikationsstatus als verwilderte Haustauben (Art. 5 Abs. 3 lit. b Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, JSG). Sie gehören deshalb nicht zu den Haustieren, sondern zu den Wildtieren. Im Jagdgesetz des Bundes ist die Taube als ganzjährig jagdbare Art aufgeführt. Dies bedeutet, dass eine Regulierung durch jagdliche Massnahmen zulässig ist. Gleichzeitig stellt das Tierschutzgesetz sicher, dass Massnahmen zur Bestandskontrolle tierschutzkonform erfolgen und das Tierwohl berücksichtigt wird.

Die Wildtier- und Jagdverordnung des Kantons Basel-Stadt gibt Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern das Recht, im Siedlungsgebiet Selbsthilfemassnahmen gegen verwilderte Haustauben zu ergreifen. Diese beschränken sich allerdings auf das Einfangen und Abwehren und bedürfen einer Bewilligung durch das Amt für Wald und Wild beider Basel. Das Füttern von freilebenden Tauben ist im Kanton Basel-Stadt verboten und wird gemäss Übertretungsstrafgesetz gebüsst. Mit dem vom Grossen Rat im Juni 2025 zur Kenntnis genommenen Massnahmenpaket gegen das Littering hat der Regierungsrat die Kompetenz zur Ausstellung von Bussen von der Kantonspolizei auf die Abfallkontrolleure ausgeweitet.

In der Stadt Basel gab es bis zum Jahr 2020 etwa zehn Taubenschläge, wobei sich die genaue Anzahl nicht mehr eruieren lässt. Sie wurden nicht zur Populationskontrolle oder -reduktion, sondern von einem Professor der Universität Basel für seine wissenschaftliche Forschung betrieben. Ergebnis dieser Forschung war, dass das Nahrungsangebot für die Zahl der Stadttauben ein entscheidender Faktor ist. Mit dem Ende des Forschungsprojekts wurden die Taubenschläge geschlossen.

2. Kommissionsberatung

Der Grosser Rat hat den *Bericht des Regierungsrats betreffend Kantonale Volksinitiative für ein «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» und Ausgabenbericht für ein dreijähriges Pilotprojekt «Reaktivierung dreier Taubenschläge und Begleitmassnahmen in der Stadt Basel» als formulierter Gegenvorschlag* am 4. Juni 2025 der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) zur Vorberatung überwiesen. Die UVEK setzte sich an ihren Sitzungen vom 27. August, 10. und 24. September, 22. Oktober und 19. November 2025 mit dem Geschäft auseinander. Sie hörte dabei sowohl das Initiativkomitee als auch eine Vertretung des für das Geschäft zuständigen Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt an.

Die UVEK hat den Gegenvorschlag des Regierungsrats in einigen Punkten verändert und beantragt dem Grossen Rat einstimmig, der Stimmbevölkerung zu empfehlen, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen. Im vorliegenden Bericht fasst sie ihre Beratung zusammen.

2.1 Gegenvorschlag des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat gegenüber der UVEK seine Beweggründe für einen Gegenvorschlag näher erläutert. Die Notwendigkeit eines nachhaltigen Stadttaubenmanagements ist für ihn unbestritten. Handlungsbedarf ergebe sich aufgrund der mit den Stadttauben verbundenen hygienischen, baulichen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen und zahlreicher Beschwerden aus der Bevölkerung. Eine zu hohe Taubenpopulation wirke sich auch negativ auf die Tauben selbst aus. Ein regulierendes Eingreifen ist aus Sicht des Regierungsrats deshalb angezeigt. Die von der Initiative geforderte Verkleinerung der Taubenpopulation auf ein an die städtischen Lebensraumkapazitäten angepasstes Mass wäre sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des Tierschutzes. Da bislang keine belastbaren Bestandszahlen existieren, bezeichnet der Regierungsrat die von der Initiative vorgeschlagene Reduktion auf 3'000 bis 4'000 Tauben aber als mit Unsicherheiten verbunden. Angemessener als die Festlegung einer bestimmten Populationsgrösse wäre ein an die Umweltkapazitäten angepasster, gesunder Bestand, dessen Grösse regelmässig evaluiert wird. Frühere Schätzungen sind von 5'000 bis 8'000 Tauben ausgegangen. Aufgrund der zunehmenden Reklamationen dürfte die Zahl heute eher über als unter diesen Werten liegen.

Der Regierungsrat lehnt die von der Initiative geforderte flächendeckende Einrichtung von mindestens einem betreuten Taubenschlag pro Quartier mit mehr als 50 Tauben ab. Die Einrichtung und der Betrieb eines Taubenschlags kosten pro Jahr etwa 45'000 Franken. Da in einem Taubenschlag nur 50 bis 80 Brutpaare betreut werden können, bräuchte es bei einem Bestand von 3'000 bis 4'000 Tauben 20 bis 25 Taubenschläge. Die Wirksamkeit von Taubenschlägen sei hinsichtlich einer nachhaltigen Bestandskontrolle allerdings wissenschaftlich umstritten. Allein vom Betrieb von Taubenschlägen und dem Eiertausch in diesen sei keine Bestandsreduktion zu erwarten. Deshalb möchte der Regierungsrat den Betrieb von Taubenschlägen auf Standorte mit besonders hoher Belastung für die Bevölkerung beschränken.

Die Fütterung von Stadttauben in Taubenschlägen steht gemäss dem Regierungsrat grundsätzlich im Widerspruch zum Ziel einer Bestandsreduktion, da das Nahrungsangebot der wichtigste ökologische Minimumfaktor ist und die Fortpflanzungsrate der Stadttauben direkt beeinflusst. Die von der Initiative geforderte kontrollierte und artgerechte Fütterung in Taubenschlägen könne aber dazu dienen, die Tauben an die Schläge zu binden und die Situation für die Menschen an sogenannten Hotspots zu entschärfen. Eine artgerechte Ernährung verbessere auch die Gesundheit der Tauben. Bezuglich der Populationsgrösse sei grundsätzlich entscheidend, dass das Nahrungsangebot nicht grösser, sondern kleiner wird. Erhalten die Tauben in Schlägen Nistplätze und Nahrung, muss gleichzeitig dafür gesorgt werden, dass diese beiden Minimumfaktoren ausserhalb der Schläge stärker ab-, als in den Schlägen zunehmen. Andernfalls könnte sich die Population durch den Betrieb von Taubenschlägen sogar ungewollt vergrössern, obwohl in den Taubenschlägen ein Teil der Eier durch Attrappen ausgetauscht wird. Ein gewisser Bruterfolg sei für die Bindung der Tauben an einen Schlag zwingend. Würde man alle Eier austauschen, verliessen die Tauben den Schlag wieder und brüteten woanders.

Die von der Initiative geforderte tierärztliche Versorgung erkrankter oder verletzter Stadttauben lehnt der Regierungsrat basierend auf den rechtlichen Grundlagen sowie dem Ziel der Bestandsreduktion ab. Eine dauerhafte Pflege von kranken oder verletzten Stadttauben widerspräche der angestrebten Verkleinerung der Population. Da Wildtiere den Regulationsmechanismen der Natur unterliegen, sollte eine gewisse Notwendigkeit für den Arterhalt bestehen, um sie von Menschen pflegen zu lassen. Vor diesem Hintergrund ist für den Regierungsrat auch das von der Initiative geforderte generelle Tötungsverbot für Stadttauben nicht zielführend. Ein solches würde die Flexibilität des Wildtiermanagements einschränken. Das gezielte Einfangen und die tierschutzgerechte Tötung von Tauben durch geschultes Personal sollte aus Sicht des Regierungsrats als ergänzende Massnahme, namentlich bei akuten Belastungssituationen an Hotspots, bei kranken oder verletzten Stadttauben sowie bei Jungtieren in Taubenschlägen weiterhin erlaubt sein.

Die Forderung der Initiative, eine vogelkundliche Kompetenzstelle zur wissenschaftlichen Begleitung des Stadttaubenmanagements und zur Aufklärung der Bevölkerung einzurichten, übernimmt der Regierungsrat in seinen Gegenvorschlag. Eine solche Stelle könnte der Bevölkerung ökologische Zusammenhänge vermitteln, die Auswirkungen der Taubenfütterung und die natürlichen Regulationsmechanismen innerhalb der Population erläutern und mit einer geeigneten Kommunikation die Akzeptanz für die getroffenen Massnahmen erhöhen. Die vogelkundliche Kompetenzstelle ist für die Planung, Begleitung und Auswertung des Pilots und als Anlaufstelle für die Bevölkerung und für die Koordination von Beteiligungen Dritter vorgesehen. Eine direkte Zusammenarbeit mit privaten Vereinen ist in der Pilotphase nicht angedacht.

Ein effektives und langfristig tragfähiges Stadttaubenmanagement besteht für den Regierungsrat aus einer ausgewogenen Kombination verschiedener Massnahmen, die ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen berücksichtigen. In der Pilotphase sind die folgenden Massnahmen vorgesehen:

- Reaktivierung von drei strategisch gut platzierten Taubenschlägen mit Betreuung durch Fachpersonal;
- Abfangen und tierschutzgerechte Tötung oder Euthanasie von kranken und verletzten Stadttauben;
- Abfangen und tierschutzgerechte Tötung in akuten Belastungssituationen an Hotspots oder bei übermässiger Belästigung für die Bevölkerung und das Gewerbe;
- Vergrämung der Stadttauben durch den Einsatz von Greifvögeln an Hotspots;
- Verstärkter Vollzug des Fütterungsverbotes;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Einrichtung einer vogelkundlichen Kompetenzstelle beim Amt für Wald und Wild beider Basel (50 Stellenprozente)

Der Gegenvorschlag beruht auf dem Ansatz, dass ein zeitgemäßes Wildtiermanagement zum einen aus Massnahmen bestehen sollte, die die Wildtiere (im vorliegenden Fall die Stadttauben) selbst betreffen, zum anderen aus Massnahmen zur Sensibilisierung, Information und Aufklärung der Menschen. Den Menschen sollen u.a. die Konsequenzen der Taubenfütterung und des Zulassens von Brutplätzen bewusst gemacht werden. Jene Massnahmen, die sich im Pilot als wirksam für die Kontrolle des Taubenbestands erweisen, können anschliessend im kantonalen Wildtier- und Jagdgesetz (WJG) und in der Wildtier- und Jagdverordnung (WJV) verankert werden. Die wichtigen Grundzüge des Stadttaubenmanagements wären also vom Grossen Rat zu beschliessen.

Der Regierungsrat sieht seinen Gegenvorschlag als ersten Baustein einer langfristigen Gesamtstrategie. Es geht darum, in der Pilotphase Erfahrungen zu sammeln und zu erkennen, welche Massnahmen sich für ein langfristig auszurichtendes Stadttaubenmanagement eignen und welche nicht. Geklärt werden soll u.a. die Frage, wie viel Futter einer Taube in einem Schlag abgegeben werden darf, damit sie nicht übermässig oft brütet. Beobachtet werden soll weiter, ob die Eröffnung von Taubenschlägen dazu führt, dass die Fütterung durch Menschen abnimmt. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit Fachleuten aus den massgebenden Ämtern und Dienststellen, Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen und dem Tierpark Lange Erlen soll ein Konzept für das künftige Stadttaubenmanagement erarbeiten. Jene Massnahmen, die sich im Pilot als erfolgreich erweisen,

sollen weitergeführt und bei Bedarf ausgeweitet werden, jene, die sich als nicht erfolgreich erweisen, entweder eingestellt oder angepasst werden. Erwiese sich der Pilot als Misserfolg, müsste sich die Arbeitsgruppe überlegen, ob und wie das Stadttaubenmanagement weitergeführt werden soll.

Eine höhere Zahl an Taubenschlägen liesse sich gemäss Regierungsrat rechtfertigen, wenn sich diese in Kombination mit weiteren Massnahmen als Erfolg erweisen. Ohne Pilot und wie von der Initiative gefordert direkt flächendeckend Taubenschläge einzurichten, stuft der Regierungsrat als nicht zielführend ein. 20 bis 25 Taubenschläge würden 1.5 bis 2 Mio. Franken pro Jahr kosten. Geeignete Orte für so viele Taubenschlägen zu finden, wäre überdies schwierig.

Die für den Gegenvorschlag beantragten Ausgaben von 517'000 Franken teilen sich wie folgt auf: 210'000 Franken entfallen auf die vogelkundliche Kompetenzstelle, 138'000 Franken auf den Betrieb der Taubenschläge (Personalkosten, Einrichtung und Ausstattung, Arbeitsmaterialien, Futter und Zubehör, Transportmaterial). Für die Evaluation wichtig ist eine Bestandserhebung vor Beginn und nach Abschluss des Pilots. Dafür sind 50'000 Franken veranschlagt. Weitere Ausgaben fallen für Greifvogeleinsätze (60'000 Franken) und die Öffentlichkeitsarbeit (50'000 Franken) an. Das Gesundheitsscreening (9'000 Franken) soll sicherstellen, dass die Stadttauben keine Gesundheitsgefährdung für die Menschen darstellen.

2.2 Anhörung des Initiativkomitees

Eine Vertretung des Initiativkomitees hat der UVEK die Motivation für die Einreichung der Initiative und die Haltung zum Gegenvorschlag des Regierungsrats erläutert.

Das Initiativkomitee bezeichnet die Population von schätzungsweise 7'000 bis 8'000 Tauben in Basel als zu hoch. Viele Stadttauben brüten auf Balkonen und Fassaden und ernähren sich nicht artgerecht. Der deshalb flüssige, aggressive Taubenkot führt zu kaum entfernbaren Verschmutzungen von Gebäuden und Fassaden. Die vielen und teuren Taubenabwehrmassnahmen an Gebäuden wie Spikes, Haken, Netze und Elektrodrähte verunstalteten das Stadtbild. All dies führt zu Unzufriedenheit in der Bevölkerung.

Das ehemalige Taubenmanagement in Basel war gemäss der Vertretung des Initiativkomitees 28 Jahre lang in Betrieb. Die Taubenschläge dienten primär wissenschaftlichen Zwecken. Da die Tauben in den Schlägen nicht gefüttert wurden, hielten sich nur wenige darin auf. Auch wenn immer von einem «vollen Erfolg» gesprochen worden sei, seien die ehemaligen Taubenschläge kein solcher gewesen. Dies lasse sich auch daran feststellen, dass in den Schlägen in 23 Jahren lediglich 52'780 Taubeneier getauscht worden sind, was 177 Eiern pro Jahr und Schlag entspricht. In anderen Städten würden pro Taubenschlag bis zu 1'700 Eier pro Jahr getauscht.

Der entscheidende Fehler war aus Sicht des Initiativkomitees, dass die Tauben in den Schlägen nicht gefüttert worden sind. Die Fütterung ist der zentrale Baustein des in der Initiative vorgesehenen Konzeptes. Sie führt zu einer dauerhaften Bindung an den Schlag. Erkennen die Tauben einen Schlag als ihr Zuhause, nisten sie nicht mehr auf Balkonen, Dachrinnen und Fassaden. Dies führt zu einem saubereren Stadtbild und entlastet die Bevölkerung. Im Schlag anfallender Taubenkot lässt sich regelmäßig entfernen. Mit einer konsequenten Reinigung der Schläge bleiben die Tiere gesund, Epidemien und Krankheiten bleiben aus. Taubenschläge vereinfachen auch den Eiertausch, was zu einer kleineren und gesünderen Population führt.

Die Initiantinnen und Initianten gehen davon aus, dass jene Menschen, die heute in Basel Tauben füttern, davon absehen werden, wenn ihnen bekannt ist, dass die Tauben in den Schlägen genug und artgerechtes Futter bekommen. Viele Tauben hätten wegen ungeeigneter Nahrung permanent Durchfall.

Die Tötung von Tauben zur Bestandskontrolle lehnt das Initiativkomitee mit Verweis auf Konzepte anderer Städte, die ohne auskommen, und den Umstand, dass der Abschuss von Tauben in Basel in der Vergangenheit die Population nicht verkleinert hat, entschieden ab. Bei einer verletzten oder

kranken Taube müsse ein Tierarzt entscheiden, ob sie eingeschläfert wird oder nicht. Eine Taube, deren Fuss in einer Schnur verheddert ist, müsse man aber nicht töten.

Betont hat die Vertretung des Initiativkomitees schliesslich, dass es ihr nicht darum geht, nur die Anliegen jener Menschen zu erfüllen, die Tauben gerne haben. Der Ansatz der Initiative sei auch für Leute akzeptabel, die Tauben nicht mögen: Durch geringeren Bestand und bessere Gesundheit müssten die Menschen nicht (mehr) befürchten, dass ihnen Tauben Krankheiten, Würmer oder Kokzidien übertragen.

Der Gegenvorschlag des Regierungsrats ist für das Initiativkomitee keine Option. Es erachtet den Pilot als nicht notwendig. Die Erfahrungen aus den letzten Jahrzehnten seien ausreichend, um direkt ein funktionierendes Stadttaubenmanagement einzuführen. Einen Pilot, um weitere Erkenntnisse zu sammeln, brauche es nicht. Mit den geplanten Standorten für Taubenschläge (Primarschule Thierstein, Gymnasium Leonhard und Schulhaus Wettstein) verbessere sich die Situation an den eigentlichen Hotspots wie Marktplatz, Gundeli, Matthäuskirche und St. Johann nicht. Um den Erfolg von Taubenschlägen zu testen, müsste man die Tauben zudem füttern. Der Gegenvorschlag des Regierungsrats sehe dies aber nicht vor.

Für das Initiativkomitee ist die Taube generell als Haustier zu behandeln und nicht als Wildtier, wie das der Regierungsrat macht. Faktisch sei die Stadttaube das Ergebnis jahrhundertelanger Domestikation und gezielter Zucht. Während die wilde Felsentaube maximal zweimal im Jahr brütet, brütet die Stadttaube aufgrund genetischer Anpassung durch den Menschen unabhängig vom Nahrungsangebot ganzjährig. Ein Fütterungsverbot reduziere deshalb nicht die Brutaktivität, sondern erhöhe die Mortalität der Jungtiere.

Taubenschläge brauche es nicht, damit sich die Tauben darin unkontrolliert vermehren können, sondern, damit der Mensch durch Eiertausch, durch Verhütungsmittel im Futter und durch ein gesteuertes Management kontrollierend eingreifen kann. Das Initiativkomitee teilt das Dichtestress-Argument zudem nicht: Domestizierte Tauben zeigten ein abgeschwächtes Territorial- und Aggressionsverhalten. Sie brüten auf engem Raum friedlich nebeneinander. Deshalb seien betreute Taubenschläge die richtige Lösung.

Als nicht korrekt bezeichnet hat die Vertretung des Initiativkomitees gegenüber der UVEK die angebliche Aussage des Regierungsrats, die Initiative wolle in Basel 20'000 bis 25'000 Brutplätze in Taubenschlägen. Entscheidend sei, dass es an jenen Orten Schläge hat, wo die Stadttauben zu Problemen führen. Wo dies der Fall ist, wisse die Bevölkerung am besten. Wünscht sich ein Quartier die Eröffnung eines Taubenschlags, sollte die Verwaltung rasch reagieren und eine Beratung anbieten.

Hinter die vom Regierungsrat für die Pilotphase veranschlagten Ausgaben von 517'000 Franken setzt das Initiativkomitee ein grosses Fragezeichen. Günstiger sei es, gewisse Aufgaben einer Tierschutzorganisation zu übertragen. In vielen anderen Städten funktioniere dies bestens. Auch die Öffentlichkeitsarbeit sei deutlich kostengünstiger und effektiver, wenn sie nicht allein vom Kanton geleistet werde. Ein privater Verein könne die Bevölkerung über die sozialen Medien besser informieren als der Kanton. Nur wenn den Leuten die Standorte der Taubenschläge bekannt seien, könne man sie auffordern, das Brüten von Tauben auf ihrem Balkon zu verhindern und die Tauben nicht zu füttern. Auch ein Teil der Arbeit der vogelkundlichen Kompetenzstelle liesse sich mit fachkundigen Ehrenamtlichen abdecken. Nicht zustimmen kann das Initiativkomitee auch den Personalkosten für die Tierpflege und den Ausgaben für Greifvogeleinsätze. Letztere seien kostspielig und würden die Stadttauben lediglich in andere Quartiere vertreiben.

Das Initiativkomitee hat gegenüber der UVEK zum Ausdruck gebracht, dass es den Gegenvorschlag des Regierungsrats ablehnt und den Rückzug der Initiative nicht in Erwägung zieht, sollte der Grosser Rat diesen nicht wesentlich in ihrem Sinne verbessern. Die UVEK hat sich deshalb erkundigt, welche Anpassungen am Gegenvorschlag vorgenommen werden müssten, damit ein Rückzug der Initiative vorstellbar wird. Die Initiantinnen und Initianten haben als zentralen Punkt die Fütterung in den Taubenschlägen genannt. Der Regierungsrat wolle die Tauben lediglich «anfüttern» - also mit Futter anlocken, danach aber nicht mehr füttern. Ein Konzept ohne Fütterung

funktioniere nicht; früher oder später würden die Tauben die Schläge wieder verlassen. Ein zweiter wichtiger Punkt ist die Zahl der Taubenschläge. Der Regierungsrat möchte nur drei ehemalige Taubenschläge reaktivieren.

2.3 Abklärungen der UVEK und Anpassungen am Gegenvorschlag

Die UVEK stellt fest, dass es sich beim Umgang mit den Stadttauben um ein bewegendes Thema handelt. Es gibt Leute, die Tauben gerne füttern und Leute, die sich an den Kotverschmutzungen und den hygienischen Belastungen stören und Gesundheitsrisiken befürchten. Welche Massnahmen gegen zu viele Tauben wirken und welche nicht, ist umstritten. Unbestritten sein dürfte hingegen, dass es in Basel zu viele Tauben gibt. Sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag des Regierungsrats zielen auf eine Bestandsreduktion ab. Die Initiative nennt einen Zielwert (3'000 bis 4'000 Tauben), der Gegenvorschlag verzichtet darauf mit dem Verweis, dass keine umfassende Bestandsschätzung existiert. Übereinstimmung besteht bei Initiative und Gegenvorschlag betreffend die artgerechte Fütterung, die Geburtenkontrolle durch Eierattrappen und die Versorgung der Tauben in den Schlägen. In anderen Aspekten wie der Zahl der Taubenschläge oder dem Tötungsverbot bestehen Differenzen.

Die UVEK teilt die Meinung von Initiativkomitee und Regierungsrat, dass Handlungsbedarf besteht und die aktuelle Situation unbefriedigend ist. Eine Stadt in der Grösse von Basel braucht ein aktives Stadttaubenmanagement. Sie hat sich deshalb mit den einzelnen Massnahmen auseinandergesetzt.

2.3.1 Taubenschläge

Als Vorteile von Taubenschlägen hat die Verwaltung der UVEK die Möglichkeit der artgerechten Fütterung und der tierschutzgerechten Betreuung und Gesundheitsüberwachung der Tauben, geeignete Nistmöglichkeiten und die Fortpflanzungskontrolle durch den Austausch von Eiern genannt. Taubenschläge sind auch in anderen Städten ein Element des Taubenmanagements. Je nach Konzept werden die Tauben in den Schlägen (marginal) gefüttert, Eier gegen Attrappen ausgetauscht und Jungtiere entnommen. In Bern werden die männlichen Tauben in den Schlägen mit einem operativen Eingriff sterilisiert.

Die Einrichtung von Taubenschlägen erhöht die Zahl der Nistplätze und – sofern die Tauben in den Schlägen gefüttert werden – auch das Nahrungsangebot. Überwachen lassen sich nur in Taubenschlägen brütende Tauben. Der Gesamtbestand hängt aber wesentlich vom Fortpflanzungserfolg der ausserhalb der Schläge brütenden Tauben ab. Wissenschaftliche Studien, die nachweisen, ob sich die Gesamtpopulation mit der Einrichtung von Taubenschlägen reduzieren lässt, gibt es gemäss der Verwaltung keine. Der Regierungsrat möchte deshalb in der Pilotphase mit der Eröffnung von drei Taubenschlägen entsprechende Erkenntnisse sammeln. Ob Taubenschläge im Anschluss Bestandteil eines dauerhaften Stadttaubenmanagements werden oder nicht, wird Gegenstand der Evaluation des Pilots sein. Eine fachlich «richtige» Zahl an Taubenschlägen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht nennen.

Das Amt für Wald und Wild beider Basel hat im Rahmen der Ausarbeitung des Gegenvorschlags die neun Taubenschläge, die in Basel bis ins Jahr 2020 existierten, auf eine mögliche Reaktivierung geprüft. Für den Pilot ausgewählt hat der Regierungsrat die aus seiner Sicht am besten geeigneten Standorte Gymnasium Leonhard, Primarschule Thierstein und Schulhaus Wettstein.

In der UVEK wurde nachgefragt, wie in Bezug auf die «richtige» Zahl von Taubenschlägen die Aussage des Regierungsrats in der Antwort auf die *Schriftliche Anfrage Harald Friedl betreffend Stadttaubenmanagement im Kanton Basel-Stadt* zu verstehen ist. Demnach setzt eine Reduktion der Population über Taubenschläge, basierend auf Populationsmodellierungen, voraus, dass *ohne weitere Massnahmen* 95% der Tauben in einem Taubenschlag brüten. Mit den bis 2020 verfügbaren neun Taubenschlägen waren schätzungsweise 10% der Tauben in einem Schlag untergebracht, mit den im Gegenvorschlag geplanten drei wären es bei 160 Brutplätzen etwa 1%. Die Verwaltung wies darauf hin, dass dies theoretische Aussagen seien.

Für die UVEK besteht kein Zweifel daran, dass sich mit gut betreuten Taubenschlägen die direkte Umgebung von den negativen Begleiterscheinungen der Tauben entlasten lässt. Der Kot fällt hauptsächlich in den Schlägen an und ist bei einer artgerechten Fütterung weniger flüssig. Dank tierpflegerischer Betreuung gibt es weniger kranke Tauben, und junge und verletzte Tauben lassen sich einfacher (fachgerecht und tierschutzkonform) töten als ausserhalb der Schläge. Mit Taubenschlägen allein dürfte sich allerdings die Gesamtpopulation nicht verkleinern lassen. Dafür braucht es eine Kombination verschiedener Massnahmen.

Hinter die Initiativforderung, flächendeckend Taubenschläge einzurichten, setzt die UVEK ein Fra-gezeichen. Gemäss Regierungsrat müssten bei Annahme der Initiative 20 bis 25 Taubenschläge eingerichtet werden. Aus der Anhörung des Initiativkomitees hat die UVEK mitgenommen, dass dieses keine bestimmte Anzahl fordert. Sie hat sich deshalb bei der Verwaltung erkundigt, welche weiteren ehemaligen Standorte reaktiviert werden könnten. Vorstellbar ist dies gemäss erhaltener Antwort an den Standorten Matthäuskirche, Peterskirche und Altes Brausebad St. Johann. Der Taubenschlag in der Matthäuskirche ist 28 Quadratmeter gross und bietet Platz für rund 60 Brutpaare, wobei das Veterinäramt die definitive Anzahl nach tierschutzrechtlichen Vorgaben festlegen wird. Der Schlag in der Peterskirche ist zwölf Quadratmeter gross und bietet Platz für 20 Brutpaare. Er befindet sich allerdings zuoberst in der Kirche; die Betreuenden müssten Futter und Wasser jeweils hochtragen. Die Eigentümerin dieser beiden Gebäude (evangelisch-reformierte Kirche der Stadt Basel ERK) ist gegenüber einer Reaktivierung offen. Die Liegenschaft Altes Brausebad St. Johann (Elsässerstrasse 2) kann gemäss erster Rückmeldung von Immobilien Basel-Stadt genutzt werden und bietet ebenfalls 60 Brutplätze. Die Standorte De-Wette-Schulhaus, Romanisches Institut der Universität und Kaserne existieren nicht mehr.

Die UVEK ist der Ansicht, dass eine Erhöhung der Anzahl Schläge in Anbetracht der einfachen Realisierbarkeit und im Sinne einer Annäherung an die Forderungen der Initiative angebracht ist. Sie spricht sich mit 9:4 Stimmen dafür aus, die Zahl der Taubenschläge von drei auf fünf zu erhöhen und damit die Zahl der Brutplätze ungefähr zu verdoppeln. Im Gegensatz zu den drei vom Regierungsrat vorgeschlagenen Standorten müsste der Kanton für weitere Schläge vermutlich Miete bezahlen, da er nicht Eigentümer der Liegenschaften ist. Welche Taubenschläge reaktiviert (oder neu eingerichtet) werden, ist eine operative Frage. Infrage kämen die vormaligen Taubenschläge in der Matthäuskirche und im Brausebad St. Johann. Mit den zwei für die weitere Planung wahrscheinlich möglichen Taubenschläge «Matthäuskirche» (ERK) und «Altes Brausebad St. Johann» (IBS) könnten zusätzlich 120 Brutpaare betreut werden. Die Gesamtzahl der betreuten Brutpaare des Pilots erhöhte sich damit auf etwa 280.

Gemäss den Abklärungen der Verwaltung verzichtet die evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt auf einen Mietzins, wenn ihr als Eigentümerin keine Umtreibe und Kosten entstehen. Vorgesehen ist, dass Pflege, Reinigung, Unterhalt, Ausstattung sowie bauliche Anpassungen und Erneuerungen (Öffnung der Dachluken, Verbesserung der Beleuchtung) zu Lasten des Pilotprojekts finanziert werden. Sie sind in den neu berechneten Gesamtkosten (Position «Reaktivierung & Betrieb Schläge», unter «Einrichtung & Ausstattung») miteingerechnet. Der Taubenschlag in der Matthäuskirche ist heute nicht mehr mit Nistzellen, Ruheplätzen oder Nistschalen ausgestattet; die dafür anfallenden Kosten sind in der gleichen Position berücksichtigt.

Für den Taubenschlag im Alten Brausebad St. Johann fallen jährliche Mietkosten von 4'500 Franken an, was für die vierjährige Pilotphase Gesamtaufwendungen von rund 18'000 Franken bedeutet; diese Mietkosten sind in den neu berechneten Gesamtkosten unter der Position «Reaktivierung & Betrieb Schläge» mit 18'000 Franken und in der jährlichen Kostenaufstellung mit 4'500 Franken berücksichtigt.

Eine Zusammenstellung der mit den Anpassungen der UVEK zusammenhängenden Mehrausgaben findet sich in Kapitel 3 dieses Berichts.

2.3.2 Fütterung von Stadttauben

Die UVEK hat sich bei der Verwaltung über die in den Taubenschlägen vorgesehene Fütterung informiert. Das Initiativkomitee argumentiert, das für Futter zur Verfügung stehende Budget sei so gering, dass die Tauben in den Schlägen zu verhungern drohen. Sie sollen lediglich mit Futter in die Schläge gelockt – also «angefüttert» werden.

Gemäss der Verwaltung ist die Annahme falsch, dass die Tauben in den Schlägen zu wenig Futter bekommen. Die Ermittlung der optimalen Futtermenge in den Taubenschlägen ist einer der im Pilot zu klärenden Punkte. Die Tauben müssen gefüttert werden, um sie an den Schlag zu binden. Im Gegenvorschlag ist von einer marginalen Fütterung die Rede. Damit ist gemeint, dass die Tauben genug Futter erhalten, aber nicht gemästet werden. Ist die Bindung an den Schlag hergestellt, werden die Tauben im Schlag dauerhaft mit artgerechter Nahrung versorgt. Um Tauben zu betreuen und mit ausserhalb der Schläge lebenden Tieren zu vergleichen, müssen sie sich über längere Zeit im selben Schlag aufhalten und gebunden sein, was eine ausreichende Fütterung bedingt.

Für die Annahme, dass die Tauben in den Schlägen nicht ausreichend Futter erhalten, haben einerseits die Begriffe «Anfütterung» und «marginalen Fütterung», anderseits das für Futter vorgesehene Budget gesorgt. Die UVEK hat sich daher über die Verwendung des Budgets erkundigt: Beim vorgesehenen Futter handelt es sich um Granovit grob für Tauben (Nr. 3942). Gemäss Budget des Pilots ist der Kauf von 1000 Kilo dieses Futters vorgesehen. Dass die «Futterkosten» im zweiten und dritten Pilotjahr sinken, begründet sich nicht mit einer geringeren Futtermenge, sondern mit der nur einmal anfallenden Beschaffung von Futter- und Wasserautomaten. Aufgerechnet auf die in den Schlägen lebenden Tauben ergeben sich etwa drei Gramm Futter pro Taube und Tag. Ob dies zu wenig ist, wird im Pilot vom tierpflegerischen Fachpersonal geprüft. Bei den vom Initiativkomitee geforderten 20 Gramm pro Tag handelt es sich um die für die Mast benötigte Menge. Da die Tauben in den Schlägen nicht eingesperrt werden, sondern diese jederzeit verlassen können und sollen, ist davon auszugehen, dass sie auch ausserhalb Nahrung aufnehmen. Es wäre nicht im Sinne der Gesundheit der Tauben, sie im Schlag so stark zu füttern bzw. zu mästen, dass sie diesen gar nicht mehr verlassen (müssen).

Bei einer Fütterung in den Schlägen werden die Einhaltung und die Durchsetzung des Fütterungsverbots ausserhalb der Taubenschläge noch wichtiger. Bei der Futtermenge handelt es sich um einen ökologischen Minimumfaktor. Je mehr Futter die Tauben erhalten, desto mehr Energie investieren sie in die Fortpflanzung. Die «richtige» Futtermenge in den Schlägen zu definieren, ist auch vom Futterangebot ausserhalb der Schläge abhängig und deshalb eine grosse Herausforderung. Dafür braucht es die Kompetenz des tierpflegerischen Fachpersonals.

Der UVEK ist seitens des Regierungsrats zugesichert worden, dass die Tauben in den Schlägen angemessen gefüttert werden und das Ziel einer artgerechten Fütterung nicht an einem zu tiefen Futter-Budget scheitern wird. Die UVEK erachtet es als sinnvoller, wenn die Tauben in den Schlägen eine ausreichende Menge an artgerechtem Futter vorfinden, als wenn sie ausserhalb der Schläge nach weniger artgerechtem Futter suchen müssen. Eine artgerechte Fütterung der Tauben ist für das Tierwohl, die öffentliche Gesundheit und die Stadthygiene wichtig. Sie führt grundsätzlich zu einem festeren Kot. Die Beschaffenheit des Kots hängt daneben auch vom Gesundheitszustand und dem Alter einer Taube sowie von den Umweltbedingungen (Wetter, Temperatur, Stress, Populationsdichte, Aktivitätsmuster, Ektoparasiten) ab. Eine kontrollierte Fütterung in Taubenschlägen dürfte auch diesbezüglich zu einer Verbesserung führen. Von einer Erhöhung des Budgetpostens für das Futter sieht die UVEK bewusst ab, da es sich dabei um einen geringen Betrag handelt, der während des Pilots schnell und unkompliziert im Rahmen des Gesamtbudgets des Amts für Wald und Wild beider Basel bereitgestellt werden könnte, sollten die 2'000 Franken für eine artgerechte Fütterung nicht ausreichen.

Um bekannt zu machen, dass die Tauben in den Schlägen artgerecht und ausreichend gefüttert werden, wünscht sich die UVEK auch Aufklärungsarbeit. Ob sich Menschen, die Tauben regelmässig füttern, von ihrem Tun abbringen lassen, ist allerdings ungewiss. Im Pilot ist vorgesehen, die Leute über verschiedene Kanäle auf die Folgen der Taubenfütterung aufmerksam zu machen und das Fütterungsverbot besser durchzusetzen. Die UVEK befürwortet auch die Ausdehnung der

Kompetenz zur Umsetzung des Fütterungsverbots auf die Abfallkontrolleure. Die Abfallkontrolleure können gezielt Orte aufsuchen, an denen Tauben gefüttert werden und dort auch Aufklärungsarbeit leisten.

2.3.3 Fortpflanzungskontrolle

2.3.3.1 Eiertausch

Untersucht werden soll im Pilot auch die Wirkung des Austauschs von Eiern durch Attrappen. Der Hormonhaushalt eines Vogels ist auf eine bestimmte Brutzeit konditioniert. Tauscht man die Eier einer Taube nach drei oder vier Tagen aus, brütet sie bis zum Tag 18 oder 19 weiter. Stellt sie fest, dass die Brut nicht erfolgreich ist, legt sie neue Eier. Nach drei oder vier misslungenen Bruten dürfte sie den Schlag allerdings verlassen und einen anderen Brutplatz suchen. Damit dies nicht geschieht, sieht das Konzept des Regierungsrats vor, dass ein Teil der Jungtiere aufkommt. In der Konsequenz muss ein Teil der Jungtiere entnommen werden. Dies ist nach drei oder vier Wochen vorgesehen. Die Tauben sollen, soweit möglich, einem natürlichen Brutrhythmus nachgehen können.

Nicht vorgesehen ist im Pilot ein flächendeckender Eieraustausch ausserhalb der Taubenschläge. Da sich die Wirkung eines Schlags erhöht, wenn auch in der direkten Umgebung Eier getauscht werden, ist es jedoch möglich, dass im Verlauf des Pilots auch diese Massnahme geprüft wird.

2.3.3.2 Empfängnisverhütendes Futtermittel

Im Austausch mit dem Initiativkomitee hat die UVEK Kenntnis davon erlangt, dass dem Taubenfutter ein «Verhütungsmittel» beigemischt werden kann. Die Verwaltung beabsichtigt nicht, empfängnisverhütendes Futtermittel einzusetzen. Die UVEK hat sie um eine Einschätzung dazu gebeten.

Der Wirkstoff für die Empfängnisverhütung heisst Nicarbazin, das Medikament zur Fortpflanzungshemmung Ovistop. Das Medikament wird zwar als tierschutzkonform angepriesen, Langzeitstudien an Stadttauben gibt es aber keine. Es ist nicht für die Fortpflanzungshemmung bei Tauben, sondern gegen Kokzidien (Durchfall) bei Hühnern entwickelt worden. Die Wirkungsdauer auf die Fortpflanzungsfähigkeit bei Stadttauben ist auf vier bis sechs Tage beschränkt. Die Verabreichung erfolgt über das Futter, wirkt aber nur bei regelmässiger und gleichmässiger Aufnahme. Als Nebenwirkungen sind Leberverfettung und Hyperthermie bekannt. In offenen Populationen ist die Dosierungs kontrolle schwierig. Streut man das Medikament draussen, fressen es auch andere Vögel. Besser kontrollierbar wäre die Abgabe in Taubenschlägen. Welche Taube das behandelte Futter frisst und welche nicht, ist allerdings nicht feststellbar. Von Fachleuten wird die «Taubenpille» als bedenklich eingestuft. Gemäss einer wissenschaftlichen Studie haben empfängnisverhütende Futtermittel keinen positiven Einfluss auf die Taubenpopulation in freier Wildbahn, jedoch über ihre Folgeprodukte negative Auswirkungen auf andere Tiere, insbesondere auf Gewässerlebewesen.

2.3.3.3 Vasektomie

Die UVEK hat sich erkundigt, ob und in welcher Form die Vasektomie von männlichen Tauben zwecks Bestandsreduktion ein Thema ist. Für die Vasektomie braucht es veterinärmedizinisches Personal und finanzielle Mittel. In Bern hat ein Eingriff anfänglich 70 Franken pro Tier gekostet, heute sind es dank gestiegener Erfahrung und höherer Fallzahlen noch 50 Franken. Die Vasektomie gehört nicht zu den im Pilotprojekt vorgesehenen Massnahmen.

2.3.4 Greifvogeleinsätze

Die UVEK hat um mehr Auskunft zum im Pilot vorgesehenen Einsatz von Greifvögeln gebeten. Absicht ist es, Stadttauben durch das Vorbeifliegenlassen von Greifvögeln zu vergrämen und von einzelnen Hotspots zu vertreiben. Damit kein Gewöhnungseffekt entsteht, geschieht dies nur unregelmässig und punktuell. Es handelt sich um eine Massnahme mit lokal beschränkter und eher kurzfristiger Wirkung. Für Greifvogeleinsätze werden private Falkner beigezogen. Im Pilotprojekt

werden mit Greifvögeln keine Tauben geschlagen oder entnommen (sog. Beizjagd). Der Einsatz der Greifvögel dient ausschliesslich dazu, die Tauben zu vergrämen und von Problemorten wegzuhalten.

Die UVEK hat sich nach den Auswirkungen von Greifvogeleinsätzen auf andere Vogelarten erkundigt. Greifvögel sind auch für andere Vögel natürliche Feinde. In der freien Natur würde ein Greifvogel auf Nahrungssuche eine Taube oder einen Singvogel töten; ein Falkner kann seine Tiere aber steuern. Er lässt sie vor dem Einsatz einen anderen Vogel schlagen. Werden Greifvögel gezielt eingesetzt, ist die von ihnen ausgehende Gefahr für andere Vögel deshalb deutlich geringer als in freier Wildbahn. Dass ein Greifvogel einmal eine schwache Taube schlägt, lässt sich nicht ausschliessen, im Vordergrund von Greifvogeleinsätzen steht aber die Lenkungswirkung (Vergrämung).

Geht es darum, Tauben von einzelnen Gebäuden fernzuhalten, lassen sich auch elektrische Spannrahtsysteme installieren. Dabei handelt es sich um in der Bausubstanz verankerte Drähte. Setzt sich eine Taube auf den Draht, erhält sie einen Stromschlag. Die Stromstärke ist tierschutzkonform (tiefe Spannung und variabler Widerstand), der Stromschlag führt zu keinen Verletzungen oder Schmerzen, erschreckt und vertreibt die Tauben aber. Der Laufmeter eines solchen Systems kostet 60 bis 70 Franken, wäre also grossflächig eingesetzt deutlich teurer als der Einsatz von Greifvögeln. Bei der Falknerei handelt es sich zudem um einen natürlichen Ansatz.

2.3.5 Fachgerechte Tötung von Stadttauben

Eine klare Differenz zwischen Initiative und Gegenvorschlag besteht in der Frage, ob Stadttauben getötet werden dürfen. Die Initiative fordert ein generelles Tötungsverbot und eine tierärztliche Versorgung sowie Pflegeplätze für kranke und verletzte Tauben. Erlaubt sein soll nur die fachgerechte Euthanasie zur Erlösung kranker Tiere. Die UVEK folgert aus dieser Forderung, dass die Initiantinnen und Initianten die Stadttauben eher als Haus- denn als Wildtiere einstufen. Sie stellt fest, dass Stadttauben gemäss dem eidgenössischen Jagdgesetz als Wildtiere gelten. Für sie selbst war die Frage «Haus- oder Wildtier?» bei der Beratung des Geschäfts nicht ausschlaggebend. Im Vordergrund der Debatte in der Kommission stand die Frage, welche Kombination von Massnahmen für ein wirkungsvolles und gleichzeitig tiergerechtes Stadttaubenmanagement in einem Pilot zielführend sind.

Gezielte Entnahme an Hotspots

Die UVEK stellt fest, dass die Entnahme von Tauben im öffentlichen Raum nur bei unhaltbaren Zuständen und nicht als Massnahme zur Bestandsreduktion vorgesehen ist. Dies geschieht schon heute. Im Jahr 2023 sind in Basel gemäss der Jagdstatistik 200 Tauben getötet worden. Dabei handelte es sich vor allem um verletzte oder kranke Tiere, aber auch um solche, die sich an Hotspots wie dem Bahnhof Basel SBB aufgehalten hatten. Mit der Umsetzung des Gegenvorschlags könnte die Zahl der Tauben, die an Hotspots eingefangen und getötet werden, etwas zunehmen. Eine konkrete Zahl lässt sich gemäss der Verwaltung aber nicht nennen. Beabsichtigt sei, dass das Abfangen und tierschutzgerechte Töten von Tauben nur ausnahmsweise und nach ausbleibender Wirkung von Vergrämungsmassnahmen erfolgt. Entnommen werden sollen Tauben nur als befristete Sofortmassnahme bei unhaltbaren Zuständen, beispielsweise im Umfeld eines Spitals, Pflegeheims oder Restaurants. Dies geschieht durch gezielten Fang und die anschliessende fachgerechte Tötung. Beides erfolgt diskret; die Öffentlichkeit nimmt den Vorgang nicht wahr.

Die Entnahme von Tauben hat zwar lokal einen unmittelbaren Effekt, mittel- bis langfristig gleichen die Tauben den Verlust allerdings wieder aus. In der Annahme, dass ein Taubepaar zwei Jungtiere pro Jahr hat (in der Realität sind es vermutlich mehr), müsste man 100% des Alttierbestands entnehmen, damit die Gesamtzahl stabil bleibt. In Basel sind zwischen 1965 und 1985 über 100'000 Tauben geschossen oder gefangen worden. Dies hatte aber keinen oder allenfalls einen sehr kleinen Effekt auf den Bestand. Wissenschaftlich belegt ist, dass sich die Population über das Abschiessen von Tauben nicht verkleinern lässt. Die UVEK stellt fest, dass zur Bestandsreduktion andere Massnahmen als das Töten von Stadttauben ergriffen werden müssen. An der im Pilot

vorgesehenen Praxis zur gezielten Entnahme an Hotspots als kurzfristige Sofortmassnahme möchte die UVEK nichts ändern.

Fachgerechte Tötung von Tauben in Taubenschlägen

Der Gegenvorschlag sieht vor, dass in den Taubenschlägen ein Teil der Jungtiere fachgerecht getötet werden kann. Aus Sicht des Regierungsrats ist dies angesichts des Ziels, die Grösse der Taubenpopulation zu reduzieren, sinnvoll. Im Falle einer Annahme der Initiative wäre es nicht erlaubt.

2.3.6 Vogelkundliche Kompetenzstelle

Der Regierungsrat beantragt für das dreijährige Pilotprojekt Ausgaben von 210'000 Franken für eine vogelkundliche Kompetenzstelle beim Amt für Wald und Wild beider Basel. Die mit 50 Stellenprozent dotierte Stelle ist für die Planung, Begleitung und Auswertung des Pilots sowie die Koordination von Beteiligungen Dritter vorgesehen und dient auch als Anlaufstelle für die Bevölkerung bei Fragen zum Umgang mit Stadtauben.

Die Arbeit der vogelkundlichen Kompetenzstelle soll neutral und sachlich sein. Eine direkte Zusammenarbeit mit privaten Vereinen ist in der Pilotphase nicht vorgesehen. Vorstellbar sei deren spätere Einbindung in Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen und eine Mitwirkung bei der Erarbeitung und Implementierung eines definitiven Stadttaubenmanagements im Anschluss an das Pilotprojekt. In der Pilotphase ebenfalls nicht vorgesehen, für die weitere Zukunft aber vorstellbar sei, dass sich die Kompetenzstelle mit anderen problematischen Vogelarten (z.B. Krähen) befasst. Die UVEK würde die Nutzung von solchen Synergien begrüssen.

2.3.7 Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit sind in den vom Regierungsrat beantragten Ausgaben 50'000 Franken reserviert. Es gilt, auch Private zu motivieren, auf eigene Kosten das Nisten von Tauben rund um ihre Häuser mit tierschutzgerechten Massnahmen zu verhindern. Den Stadtbewohnenden sollen durch Sensibilisierung, Information und Aufklärung die Konsequenzen der Taubenfütterung und des Zulassens von Brutplätzen bewusst gemacht werden. Ein zeitgemäßes Wildtiermanagement bezieht jeweils beide Seiten – die Tiere und die Menschen – mit ein. Ohne weitere, auch private Abwehrmassnahmen besteht die Gefahr, dass die Taubenpopulation mit der Einrichtung von Taubenschlägen nicht ab-, sondern weiter zunimmt. Für die UVEK ist insbesondere auch die Sensibilisierung hinsichtlich des Fütterungsverbots mit Verweis auf die Fütterung in Schlägen ein wichtiger Baustein für ein erfolgreiches Taubenmanagement.

2.3.8 Dauer des Pilots und langfristiges Stadttaubenkonzept

Gemäss Ziffer 2 des Gegenvorschlags des Regierungsrats lässt sich dieser vom Grossen Rat beauftragen, nach Ablauf des dreijährigen Pilotprojekts zeitnah über die Weiterführung eines Stadttaubenmanagements und seine Ausgestaltung oder über die Beendigung zu berichten.

Die UVEK beantragt dem Grossen Rat mit 11:1 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Formulierung «zeitnah über die Weiterführung eines Stadttaubenmanagements und seine Ausgestaltung oder über die Beendigung zu berichten» zu ersetzen durch «geeignete Massnahmen in einem Stadttaubenkonzept festzuhalten und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten». Damit bringt die UVEK ihre Erwartung zum Ausdruck, dass nach Ablauf der Pilotphase ein definitives und dauerhaftes Stadttaubenmanagement eingeführt wird – und nicht allenfalls über eine Beendigung berichtet und zum heutigen Zustand zurückgekehrt wird oder sogar die bereits heute bestehenden Massnahmen (beispielsweise die Greifvogel-Einsätze oder ein verbesserter Vollzug des Fütterungsverbots) eingestellt werden.

Diskutiert hat die UVEK, ob und wie die Pilot-Massnahmen nach den drei finanzierten und beschlossenen Jahren bis zum Zeitpunkt eines allfälligen Entscheids zur Weiterführung durch den Grossen Rat weitergeführt werden. Der Gegenvorschlag des Regierungsrats sieht keine

Übergangsfinanzierung zwischen dem Ende des Pilots und dem politischen Entscheid über eine eventuelle Weiterführung vor. Die UVEK beantragt deshalb dem Grossen Rat mit 9:4 Stimmen, die Dauer des Pilots von drei auf vier Jahre zu verlängern. Der Bericht des Regierungsrats und der Antrag auf eine allenfalls notwendige Anpassung des Wildtier- und Jagdgesetzes sollen dem Grossen Rat spätestens zu Beginn des vierten Pilotjahres und damit ein Jahr vor dem Ende der Pilotphase vorliegen. Dies stellt sicher, dass keine Finanzierungslücke für Massnahmen entsteht, die allenfalls im künftigen Stadttaubenkonzept zur Fortsetzung angedacht wären.

Eine Zusammenstellung der mit den Anpassungen der UVEK zusammenhängenden Mehrausgaben findet sich in Kapitel 3 dieses Berichts. Im Sinne einer Präzisierung beantragt die UVEK dem Grossen Rat zudem mit 8:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen, in Ziffer 2 des Gegenvorschlags festzuhalten, dass der Bericht des Regierungsrats «anhand der gewonnenen Erkenntnisse» zu verfassen sei. Dies dürfte zwar selbstverständlich sein, den Gegenvorschlag in einer Volksabstimmung aber weniger angreifbar machen. Unbestritten war nach den beschlossenen Anpassungen schliesslich, dass der letzte Satz in Ziffer 2 wie folgt lauten soll: «Falls notwendig legt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Teilrevision des Wildtier- und Jagdgesetzes vom 27. Oktober 2021 (WJG, SG 912.200) vor.»

Verzichtet hat die UVEK auf eine vorgeschlagene Ergänzung, der Regierungsrat solle dem Grossen Rat, falls notwendig, neben einer Teilrevision des Wildtier- und Jagdgesetzes auch Finanzbeschlüsse vorlegen. Die Ausgabenkompetenzen sind im Finanzhaushaltsgesetz geregelt. Ausgaben bewilligt abhängig von ihrer Höhe und ihrem finanzrechtlichen Status entweder der Regierungsrat oder der Grossen Rat. Im Falle einer Weiterführung des Pilots bzw. dessen Ausweitung oder Überführung in ein dauerhaftes Stadttaubenkonzept sind Finanzbeschlüsse durch den Grossen Rat ohnehin notwendig.

3. Angepasster Gegenvorschlag

Zusammengefasst beantragt die UVEK die folgenden Anpassungen am Gegenvorschlag des Regierungsrats:

- Die Zahl der Taubenschläge wird von drei auf fünf erhöht.
- Die Dauer des Pilotprojekts wird von drei auf vier Jahre verlängert.
- Der Regierungsrat fasst die im Pilot gewonnenen Erkenntnisse nach Ablauf des dritten Pilotjahres in einem Stadttaubenkonzept zusammen und legt dieses dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vor.

Die angepasste Formulierung von Ziffer 2 lautet somit wie folgt: *Der Grosser Rat beauftragt den Regierungsrat, nach Ablauf des dritten Jahres des vierjährigen Pilotprojekts anhand der gewonnenen Erkenntnisse geeignete Massnahmen in einem Stadttaubenkonzept festzuhalten und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Falls notwendig, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Teilrevision des Wildtier- und Jagdgesetzes vom 27. Oktober 2021 (WJG, SG 912.200) vor.*

Tabelle 1 weist die Gesamtkosten für das vierjährige Pilotprojekt mit fünf Taubenschlägen aus, Tabelle 2 die jährlich anfallenden Kosten. Infolge der Erweiterung auf fünf Taubenschläge und der Verlängerung des Pilots auf vier Jahre erhöhen sich die Gesamtausgaben von 517'000 Franken auf 830'000 Franken.

Tabelle 1: Gesamtkosten für vierjähriges Pilotprojekt in Franken

Massnahme	Betrag
Reaktivierung Schläge Mietzins Räumlichkeiten 18'000 Personalkosten für Tierpflege Fr. 280'000 (Einkauf Dienstleistung) Einrichtung & Ausstattung Fr. 26'000 Unterhalt und Betrieb Fr. 17'000 Transportmaterial Fr. 4'000	345'000
Bestandserhebung (vor und nach Pilotphase)	50'000
Greifvogeleinsätze	80'000
Gesundheitsscreening (vor und nach Pilotphase)	15'000
Öffentlichkeitsarbeit	60'000
Vogelkundliche Kompetenzstelle beim Amt für Wald und Wild beider Basel	280'000
Total	830'000

Tabelle 2: Kosten pro Jahr in Franken

Massnahme	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	Jahre 1-4
Reaktivierung Schläge Mietzins Räumlichkeiten Personalkosten für Tierpflege Einrichtung & Ausstattung Unterhalt und Betrieb Transportmaterial	4'500 70'000 18'500 6'500 2'500	4'500 70'000 2'500 3'500 500	4'500 70'000 2'500 3'500 500	4'500 70'000 2'500 3'500 500	345'000
Bestandserhebung (vor und nach Pilotphase)	25'000	0	25'000	0	50'000
Greifvogeleinsätze	20'000	20'000	20'000	20'000	80'000
Gesundheitsscreening (vor und nach Pilotphase)	7'500	0	7'500	0	15'000
Öffentlichkeitsarbeit	30'000	10'000	10'000	10'000	60'000
Vogelkundliche Kompetenzstelle	70'000	70'000	70'000	70'000	280'000
Total	254'500	181'000	213'500	181'000	830'000

4. Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Einrichtung eines Stadttaubenkonzepts

Der *Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Einrichtung eines Stadttaubenkonzepts* fordert den Regierungsrat auf, Massnahmen gegen die Stadttauben-Problematik zu ergreifen, unter anderem mit dem Betrieb von Taubenschlägen. Der Grosser Rat hat den Anzug an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 auf Antrag des Regierungsrates (Schreiben Nr. 22.5040.03) stehengelassen. Basierend auf seinem *Bericht betreffend Kantonale Volksinitiative für ein «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt»* sowie dem *Ausgabenbericht für ein dreijähriges Pilotprojekt «Reaktivierung dreier Taubenschläge und Begleitmassnahmen in der Stadt Basel»* beantragt der Regierungsrat nun, den Anzug abzuschreiben.

Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, sein Gegenvorschlag zur Volksinitiative nehme die meisten Forderungen des Anzugs auf. Überdies habe die nach dem Anzug eingereichte Initiative politisch ein höheres Gewicht. Die Stimmbevölkerung wird sich zum Gegenvorschlag äussern können, beantragt der Regierungsrat doch, diesen dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Ohne Rückzug der Initiative kann sie über diese und den Gegenvorschlag abstimmen.

In der UVEK wurde der Antrag gestellt, dem Grossen Rat Stehenlassen des Anzugs zu beantragen. Eine Mehrheit der UVEK teilt jedoch die Einschätzung des Regierungsrats. Liesse der Grosser Rat den Anzug stehen, wäre dies eine Art Misstrauensvotum gegenüber dem von ihm selbst

beschlossenen Gegenvorschlag. Würde die Stimmbevölkerung sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag ablehnen, läge dem Regierungsrat mit dem Anzug ein «nicht erfüllbarer Auftrag» vor. Eine Minderheit der UVEK erkennt inhaltliche zielführende Ergänzungen des Anzugs gegenüber dem Gegenvorschlag und wünscht sich deshalb vom Regierungsrat einen weiteren Bericht zum Anzug, zusammen mit dem gemäss Gegenvorschlag zu erstellenden Stadttaubenkonzeptes. Sollte sich der mit dem Gegenvorschlag verbundene Pilot als erfolgreich erweisen, könnte der Regierungsrat mit Verweis darauf beantragen, den Anzug abzuschreiben. Das Stehenlassen des Anzugs wäre auch ein Ausdruck dafür, dass noch nicht genug Erkenntnisse vorliegen, um ein definitives Stadttaubenmanagement einzuführen.

5. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 2 und 3 dieses Berichts beantragt die UVEK dem Grossen Rat mit 10:2 Stimmen die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs. Sie hat überdies auch separat über die Initiative und den von ihr angepassten Gegenvorschlag abgestimmt. Sie beantragt dem Grossen Rat mit 13:0 Stimmen, der Stimmbevölkerung zu empfehlen, die Initiative abzulehnen, und mit 10:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem Grossen Rat zu beantragen, der Stimmbevölkerung zu empfehlen, dem Gegenvorschlag zuzustimmen. Bei der Stichfrage sprechen sich alle Kommissionsmitglieder dafür aus, den Gegenvorschlag der Initiative vorzuziehen

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 4 dieses Berichts beantragt die UVEK dem Grossen Rat mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung, den *Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Einrichtung eines Stadttaubenkonzepts* abzuschreiben.

Den vorliegenden Bericht hat die UVEK an ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2025 mit 12:0 Stimmen verabschiedet und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

Raffaela Hanauer
Kommissionspräsidentin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend kantonale Volksinitiative für ein «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» und Ausgabenbericht für ein dreijähriges Pilotprojekt «Reaktivierung dreier Taubenschläge und Begleitmassnahmen in der Stadt Basel» als formulierter Gegenvorschlag

(vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrats Nr. 24.0556.02 vom 30. April 2025 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 24.0556.03 vom 10. Dezember 2025, beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlags zu der von 3'035 im Kanton Basel-Stadt Stimmberchtigten eingereichten, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 20. August 2024 an den Regierungsrat überwiesenen, unformulierten Volksinitiative für ein «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» mit dem folgenden Wortlaut:

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberchtigten folgende Initiative ein:

2020 wurden in Basel-Stadt alle Taubenschläge geschlossen und somit das Basler Taubenkonzept für beendet erklärt. Es ist jetzt an der Zeit für ein neues, zeitgemäßes Stadttaubenkonzept für Kanton Basel-Stadt, welches die ungelöste Stadttaubenproblematik nachhaltig angeht. Es soll ein tierschutzgerechtes Konzept zur Regulierung und Reduzierung der Stadttauben erarbeitet und umgesetzt werden, das zum Wohle von Mensch & Tier ist. In Anlehnung an das Augsburger Stadttaubenkonzept, das von vielen europäischen Städten als Vorbild genommen wird, soll Kanton Basel-Stadt ein eigenständiges Stadttaubenkonzept anstreben.

Das angestrebte Stadttaubenkonzept soll folgende, wesentliche Punkte beinhalten:

- 1. Ziel ist die langfristige Reduktion der städtischen Taubenpopulation auf ca. 3000-4000 Tauben anhand der unten angegebenen Massnahmen.*
- 2. Eröffnung von mind. einem Taubenschlag pro Quartier, in denen eine Taubenpopulation von mehr als 50 Tauben angesiedelt sind.*
- 3. Versorgung mit artgerechtem Futter in den Taubenschlägen und ein gezieltes Anfüttern der Tauben während der Einführungsphase zu den neuen Taubenschlägen.*
- 4. Kontrolle der Taubenpopulation durch Austausch der Eier gegen Attrappen. Keine Tötung von Tauben. Ausnahme: Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist die Erlösung von kranken/verletzten Tauben, die stark leiden, durch fachgerechte Euthanasie zu ermöglichen.*
- 5. Tierärztliche Versorgung von kranken und verletzten Tauben, wie auch offizielle Pflegeplätze und ggfs. Dauerpflegeplätze.*
- 6. Um die Tauben an die neu installierten Taubenschläge zu binden und den langfristigen Erfolg des Projektes zu sichern, ist am Fütterungsverbot (§ 21 Abs. 1, ÜStG) ausserhalb der Taubenschläge weiterhin festzuhalten.*
- 7. Integration einer vogelkundigen Fachstelle beim Kanton Basel-Stadt für die Aufklärung der Bevölkerung und eine offene, transparente Kommunikation durch rechtzeitige und umfängliche Bereitstellung von Informationen.»*

wird beschlossen:

Ausgabenbericht für ein vierjähriges Pilotprojekt «Reaktivierung von fünf Taubenschlägen und Begleitmassnahmen in der Stadt Basel»

(vom

1. Der Grosser Rat bewilligt den Gesamtbetrag von Fr. 830'000 für das vierjährige Pilotprojekt «Reaktivierung von fünf Taubenschlägen und Begleitmassnahmen in der Stadt Basel», aufgeteilt in vier Jahrestranchen von Fr. 254'500 für das erste Jahr, Fr. 181'000 für das zweite Jahr, Fr. 213'500 für das dritte Jahr und Fr. 181'500 für das vierte Jahr.
2. Der Grosser Rat beauftragt den Regierungsrat, nach Ablauf des dritten Jahres des vierjährigen Pilotprojekts anhand der gewonnenen Erkenntnisse geeignete Massnahmen in einem Stadttaubenkonzept festzuhalten und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Falls notwendig, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Teilrevision des Wildtier- und Jagdgesetzes vom 27. Oktober 2021 (WJG, SG 912.200) vor.

II. Unterstellung unter das ausserordentliche obligatorische Referendum

Der unter I. aufgeführte Grossratsbeschluss (Gegenvorschlag) wird dem ausserordentlichen obligatorischen Referendum gemäss § 51 Abs. 2 KV unterstellt.

III. Weitere Behandlung

Die kantonale Volksinitiative für ein «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosser Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehr als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosser Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative arbeitet der Grosser Rat unverzüglich eine entsprechende Vorlage aus.

Wenn das Initiativbegehr zurückgezogen wird, ist der Grossratsbeschluss (Gegenvorschlag) den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

IV. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.